

BENUTZUNGSSATZUNG

FÜR DAS STADTARCHIV

DER STADT VERDEN (ALLER)

Aufgrund des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Nds. Archivgesetz - NArchG) vom 25. Mai 1993, §§ 2, 5, 6 und 7 sowie den Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz (RdErl. d. StK v. 10.01.1995 - 203 - 12024 -) hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Archivs

Das Archiv ist eine Einrichtung der Stadt Verden (Aller). Es erschließt, ordnet, verzeichnet, verwahrt und pflegt archivwürdiges Schriftgut amtlicher und privater Herkunft (Archivgut). Außerdem werden andere Dokumente, wie Karten, audiovisuelle Medien und Datenträger sowie Literatur gesammelt. Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten mit Anlagen, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschl. der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

§ 2

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse geltend macht und sich verpflichtet, diese Benutzungssatzung einzuhalten. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis.

(2) Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist schriftlich unter Verwendung des hierfür im Stadtarchiv bereitgehaltenen Vordrucks zu stellen. Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter des Archivs.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(4) Die Benutzungserlaubnis gilt für einen speziell festgesetzten Zeitraum und wird jeweils nur für den angegebenen Zweck bzw. Gegenstand erteilt. Bei Wechsel des Zwecks bzw. Gegenstandes ist erneut ein Antrag zu stellen.

(5) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 3 Nutzung des Archivgutes

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieser Vorschrift und im Rahmen der Benutzungsordnung das Recht, auf Antrag Archivgut im Stadtarchiv zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst haben, dem Stadtarchiv ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. § 12 Abs. 2 - 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend.

(2) Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften des Landes unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivierte Niederschriften von Sitzungen der Landesregierung oder Verschlussachen dürfen nur genutzt werden, wenn die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung aufgehoben worden ist. Ist das nach den Sätzen 1 bis 3 geschützte Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 06. Januar 1988 (BGBl. I. S. 260) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Nutzung von Archivgut, das nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes der Geheimhaltung unterliegt, gelten die Fristen des Abs. 2.

(4) Das Stadtarchiv kann die Nutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohle des Bundes, des Landes oder der Stadt Nachteile bereiten würden,
2. der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert.

(5) Die Benutzungsordnung kann für bestimmte Arten von Archivgut abweichend von Abs. 2 S. 1 kürzere Schutzfristen festlegen, wenn öffentliche oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. Das Stadtarchiv kann im Einzelfall eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf von Schutzfristen zulassen, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen nach S. 1 entgegenstehen oder
2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

(6) Archivgut, das schon bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

(7) Weitergehende gesetzliche Rechte auf Nutzung bleiben unberührt. Die Nutzung von Archivgut durch die Einrichtungen oder durch Stellen, von denen es übernommen worden ist, unterliegt keinen Einschränkungen nach diesem Gesetz.

§ 4

Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Das Stadtarchiv bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Anstelle der Auskunft wird unter der Voraussetzung des Abs. 1 auf Antrag Einsichtnahme in das Archivgut gewährt, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt. Ist das Archivgut in maschinenlesbaren Dateien gespeichert, so kann nur Einsicht in eine Abbildung verlangt werden.

(3) Die Auskunft oder die Einsichtnahme wird nicht gewährt, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder sonst dem Wohle des Bundes, eines Landes oder der Stadt Nachteile entstehen würden oder
2. die persönlichen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen Dritter geheim zu halten sind.

(4) Machen Betroffene glaubhaft, dass das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie nicht nur unerheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, so können die Betroffenen verlangen, dass dem sie betreffenden, erschlossenen Archivguts eine von ihnen eingereichte Gegendarstellung beigelegt wird. Gegendarstellungen müssen sich auf Tatsachen beschränken und sollen die Beweismittel aufführen. Können die Betroffenen die Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht ausreichend glaubhaft machen, so ist bei dem Archivgut zu vermerken, dass sie die Tatsachenbehauptung bestreiten.

§ 5

Benutzungsarten

(1) Die Benutzung erfolgt üblicherweise durch persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum;

(2) durch schriftliche Anfragen;

(3) durch Anforderung von Reproduktion und von Archivgut.

§ 6 Beratung

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat Anspruch auf Beratung.
- (2) Zur Beratung gehören vor allem Hinweise auf Bestände bzw. einzelne Archivalien, die für das jeweilige Thema relevant sein könnten, sowie die Vorlage der einschlägigen Findhilfsmittel.

§ 7 Archivalienbestellung

- (1) Die Bestellung von Archivalien erfolgt mittels des hierfür vorgesehenen Vordruckes.
- (2) Bestellungen werden entsprechend der Öffnungszeiten des Stadtarchivs ausgeführt, doch besteht kein Anspruch darauf, Archivalien in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivalien gleichzeitig vorgelegt zu bekommen. Eine private Ausleihe der Archivalien ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Bei besonders wertvollen bzw. in der Erhaltung gefährdeten Archivalien können statt der Originale auch Kopien - falls vorhanden - vorgelegt werden.

§ 8 Hinweise zur Benutzung

- (1) Archivalien und Findhilfsmittel sowie die Bestände der Handbibliothek dürfen nur in dem hierfür bestimmten Nutzerraum des Stadtarchivs benutzt werden.
- (2) Das Betreten der Magazinräume ist nicht gestattet.
- (3) Archivalien, Findhilfsmittel und Bibliotheksbestände sind pfleglich zu behandeln. An Reihenfolge und Ordnung des Archivgutes sowie an ihrer Signatur oder Verpackung darf nichts geändert werden. Schriftliche Markierungen oder sonstige Eintragungen, Durchzeichnen u. ä. sind untersagt. Bemerkt die Benutzerin/der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat sie/er diese dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (4) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien geschehen kann. Die Anfertigung von Kopien erfolgt ausschließlich durch das Archivpersonal. Die Reproduktionen sind nur für den privaten Gebrauch der Benutzer bestimmt. Eine Verwendung für Veröffentlichungen bzw. gewerbliche Zwecke bedarf der besonderen Erlaubnis.
- (5) Das Essen, Trinken, Rauchen ist im Benutzerraum nicht gestattet.
- (6) Beim Verlassen des Stadtarchivs sind die benutzten Archivalien und Bücher an das Archivpersonal zurückzugeben. Sie können für eine Fortsetzung der Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen bereitgehalten werden.
- (7) Entfernung von Findbüchern, Archivgut und von Büchern und Schriften der Handbibliothek des Archivs sowie das Abtrennen oder Beschädigen von Siegeln, Petschaften, hat, unabhängig von einer Strafverfolgung oder Geltendmachen von zivilrechtlichen Ansprüchen, den sofortigen Ausschluss von der Benutzung zur Folge.

§ 9
Schriftliche Auskünfte

(1) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zur Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien.

(2) Ein Anspruch auf die Bearbeitung von Anfragen, die einen beträchtlichen Arbeitsumfang erfordern, besteht nicht.

§ 10
Sonstige Bestimmungen

Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen aller Art das Archiv als Quelle anzugeben und von Arbeiten, die mit wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst worden sind, diesem sofort nach Erscheinen ein kostenloses Belegexemplar zu übersenden. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Arbeiten.

§ 11
Gebühren

Kosten sind nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchives der Stadt Verden (Aller) - Stadtarchivgebührensatzung - zu entrichten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verden (Aller), den 10. Oktober 2006

STADT VERDEN (ALLER)

Bürgermeister
gez. Brockmann